

**Gebührenordnung**  
**für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**  
**für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen**  
**Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau“**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21], S. 2), i.V.m. § 9 Abs. 2 der Grundordnung der TH Wildau vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilung Nr. 05/2007), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Juni 2017 (Amtl. Mitteilung Nr. 17/2017) wird auf Beschluss des Senats der Technischen Hochschule Wildau vom 26.11.2018 die folgende Gebührenordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Gebührentatbestand .....	2
§ 3 Gebührenhöhe und Erstattung .....	2
§ 4 Ermäßigung und Befreiung von der Gebühr .....	3
§ 5 In-Kraft-Treten.....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am Kurs „Vorbereitungskurs auf die DSH“ und an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau“.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gebühren werden fällig für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer, die/der sich an der Technischen Hochschule Wildau gemäß der Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau“ in derzeit gültiger Fassung für den Kurs „Vorbereitungskurs auf die DSH“ und/oder die DSH-Prüfung anmeldet.

## **§ 3 Gebührenhöhe und Erstattung**

- (1) Für die Teilnahme am Kurs „Vorbereitungskurs auf die DSH“ mit mindestens 150 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten wird eine Gebühr in Höhe von 600 Euro erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau“ wird eine Gebühr in Höhe von 260 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr für den Kurs „Vorbereitungskurs auf die DSH“ und die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau“ sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung oder Rechnung innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfristen zu entrichten.
- (4) Zahlungsempfänger ist die Technische Hochschule Wildau.
- (5) Gebühren werden nur ganz oder teilweise erstattet, wenn der „Vorbereitungskurs auf die DSH“ oder die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau“ abgesagt werden. Eine Erstattung aus anderen Gründen ist grundsätzlich mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle ausgeschlossen.

**§ 4**

**Ermäßigung und Befreiung von der Gebühr**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.

**§ 5**

**In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gebührenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der jeweils aktuellen Fassung wird davon nicht berührt.

Wildau, 12.03.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe  
Präsidentin